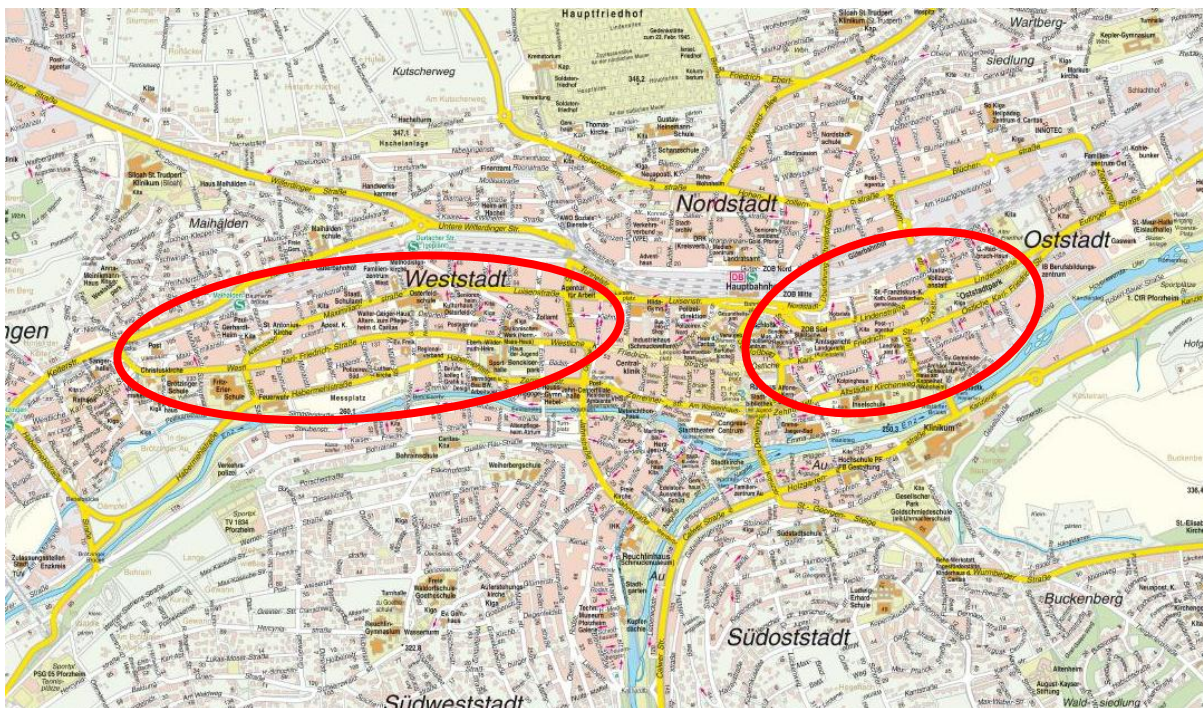


# **Bebauungsplan**

## **„Vergnügungsstättensetzung Oststadt und Weststadt“**

### **(Ergänzungsbebauungsplan)**

## **- Zusammenfassende Erklärung -**



## **A. Ziel der Planung**

Am 24.07.2012 hat der Gemeinderat die „Vergnügungsstättenkonzeption für die Stadt Pforzheim“ als städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 1 (6) Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die Vergnügungsstättenkonzeption kommt zu dem Ergebnis, dass in Mischgebieten insbesondere Spielhallen und Wettbüros zum Schutz der Wohnnutzung nicht verträglich anzusiedeln sind und empfiehlt daher einen Ausschluss dieser Nutzungen. Vergnügungsstätten mit sexuellem Hintergrund sollen ebenfalls ausgeschlossen werden. Nicht kerngebietstypische Diskotheken und Tanzlokale sollen nur in den gewerblich geprägten Teilen der Mischgebiete ausnahmsweise zulässig sein. In den durch Wohnen geprägten Teilbereichen soll eine Zulässigkeit zukünftig ausgeschlossen werden.

Die Vergnügungsstättenkonzeption selbst entfaltet keine Rechtswirkung. Sie stellt jedoch einen „schwerwiegenden Abwägungsbelang“ dar. Die rechtliche Verbindlichkeit wird durch die Bauleitplanung, die die Konzeptinhalte in Planungsrecht umsetzt, erzielt. Mit diesem Bebauungsplan sollen die Empfehlungen aus der Vergnügungsstättenkonzeption für die Mischgebiete in der Oststadt und Weststadt umgesetzt werden.

Ziel der Planung ist der Ausschluss von Vergnügungsstätten zum Schutz der Wohnnutzungen in Misch- und angrenzenden Wohngebieten (MI, WA, WR, WB) und der sozialen Einrichtungen (z.B. Schulen, Kindergärten, Sportplätze, Ausbildungszentren) sowie zur Wahrung von Aufwertungs- und Entwicklungsmöglichkeiten. Das Stadt- und Ortsbild soll vor negativen städtebaulichen und gestalterischen Auswirkungen geschützt werden. In den Innenstadtrandlagen soll die Angebotsvielfalt von traditionellen Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben bewahrt werden. Nutzungsverdrängungen, Verzerrungen im Miet- und Bodenpreisgefüge und Häufungen/Konzentrationen von Vergnügungsstätten sollen verhindert werden.

## **B. Berücksichtigung der Umweltbelange**

Die Betroffenheit der Umweltbelange wurde im Rahmen einer Umweltprüfung zum Bebauungsplan behandelt und im Umweltbericht dargestellt. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Steuerung von Vergnügungsstätten in der Oststadt und der Weststadt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

## **C. Berücksichtigung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Anregungen wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes in den Abwägungsprozess aufgenommen.

Im Rahmen der 1. Offenlage gingen Anregungen ein, die sich im Wesentlichen auf einen konkreten Rechtsstreit bezogen. Dieser ist mittlerweile abgeschlossen. Die Einwendungen wurden im Rahmen des 2. Entwurfs- und Offenlagebeschlusses mit einer umfassenden Stellungnahme der Verwaltung dem Gemeinderat vorgelegt. Im Rahmen des Satzungsbeschluss hat der Gemeinderat über die Einwendungen entschieden und den Umgang der Verwaltung mit den Anregungen bestätigt.

In der zweiten Offenlage zum Bebauungsplan „Vergnügungsstättensatzung Oststadt und Weststadt“ wurden Festsetzungen zur Zulässigkeit von Diskotheken und Tanzlokale sowie zu deren Werbeanlagen ergänzt. So sollen die Empfehlungen der Vergnügungsstättenkonzeption

stringent umgesetzt und dem besonderen Schutzbedürfnis des Wohnens Rechnung getragen werden.

Im Rahmen der zweiten Offenlage sind zu der Planung keine bzw. nur positiv unterstützende Stellungnahmen eingegangen.

#### **D. Abwägung mit möglichen Planungsalternativen**

Da es Ziel der Planung war, die eindeutigen Empfehlungen der Vergnügungsstättenkonzeption umzusetzen und gleichzeitig durch die engen rechtlichen Vorgaben des Bau- und Planungsrechts nur ein geringer Spielraum für mögliche Regelungen bestand, gab es keine ernsthaften Alternativen zur vorliegenden Planung.

Die Option die Ansiedlung von Vergnügungsstätten nicht zu steuern wurde verworfen, da sie erhebliche negative städtebauliche Auswirkungen entfalten können und die Stadt Pforzheim daher hier einen planungsrechtlichen Steuerungsbedarf gesehen hat.

#### **E. Verfahrensablauf**

<b>von</b>	<b>bis</b>	<b>Verfahrensschritt</b>
07.11.2012		Aufstellungsbeschluss im Planungs- und Umweltausschuss (Vorlage P 1440)
13.11.2012		Aufstellungsbeschlusses im Gemeinderat (Vorlage P 1440)
07.01.2013	18.01.2013	Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
15.05.2013		Entwurfs- und Offenlagebeschluss im Planungs- und Umweltausschuss (Vorlage P 1657)
01.07.2013	02.08.2013	Offenlage des Planentwurfs sowie Beteiligung der Behörden und Sonstigen Träger öffentlicher Belange
03.12.2014		Entwurfs- und Offenlagebeschluss im Planungs- und Umweltausschuss (Vorlage Q 0093)
12.01.2013	13.02.2013	Offenlage des Planentwurfs sowie Beteiligung der Behörden und Sonstigen Träger öffentlicher Belange
15.04.2015		Satzungsbeschluss im Planungs- und Umweltausschuss (Vorlage Q 0272)
12.05.2015		Satzungsbeschluss im Gemeinderat (Vorlage Q 0272)

Pforzheim, 28.05.2015  
62 MA